

## Personaldrucksache Nr. 045/21

### AZ. GB1/A10

Anlagen: 2    Anlage 1: öffentlich  
                  Anlage 2: nichtöffentlich

### Tagesordnungspunkt

Besetzung der Abteilungsleitung Ordnung und Baurecht

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 07.07.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 21.07.2021

---

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Stelle der Abteilungsleitung Ordnung und Baurecht (Bes. Gr. A 15 h. D.) wird zum 01.01.2022 mit Herrn Kreisoberamtsrat Thomas Steimle besetzt.

---

### Sachverhalt:

Der bisherige Leiter der Abteilung Ordnung und Baurecht, Herr Kreisverwaltungsdirektor Karl-Heinz Meier, tritt mit Ablauf des 28.02.2022 in den Ruhestand.

Die Stelle wurde deshalb am 30.04.2021 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1).  
Es liegen acht Bewerbungen vor (nichtöffentliche Bewerber\*innenübersicht - Anlage 2).

### Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Vier für die Stelle geeignete Bewerber\*innen wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Diese sind in der Anlage 2 grau hinterlegt. Davon wurden drei Bewerber\*innen zu einem weiteren Vorstellungsgespräch eingeladen. Der Bewerber Herr Thomas Steimle wurde als geeignet erachtet.

Herr Steimle stellt sich in der Sitzung des Kreistags persönlich vor.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTA – der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

### Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs. 7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen, da die Personalausgaben für diese Stelle bereits im Haushalt veranschlagt sind.